

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 32 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 29–30
 33 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 30
 34 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 30
 35 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S.30–31
 36 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S.31–32

- 37 Abfallwirtschaft; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S.32

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 38 Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf; hier: Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, S. 33–34
 39 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 16/V, S. 35
 40 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.35

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

32 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Januar 2020
54.01.08.54-008

Die Mohn Media Mohndruck GmbH, Carl-Bertelsmann-Straße 161 M, 33311 Gütersloh, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden elf Förderbrunnen in der

Stadt: Gütersloh
Gemarkung: Gütersloh
Flur: 66, Flurstücke 1133, 1566, 742, 905, 1386

in einer Menge von bis zu 250 m³/h, 4 000 m³/d und 800 000 m³/a zu entnehmen. Die Grundwasserentnahme erfolgt zum Zweck der Betriebswasserversorgung des Produktionsbetriebes, zur Versorgung mit Kühlwasser, zur Trinkwasserversorgung der Betriebsangehörigen sowie als Feuerlöschwasser.

Die Mohn Media Mohndruck GmbH ist derzeit im Besitz einer bis zum 1. März 2020 befristeten Bewilligung über eine Entnahmemenge von bis zu 650 000 m³/a. Zukünftig ist eine Entnahme von 800 000 m³/a geplant, wovon 120 000 m³/a zum Zwecke der In-Situ-Enteisung wieder in das Grundwasser eingeleitet werden.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Grundwasserkörper GWK 3-08 Niederung der Oberen Ems ist mengenmäßig in einem guten Zustand. Dieser gute Zustand wird erhalten, da es keine Hinweise auf eine Überbeanspruchung gibt. Eine ausreichende Grundwasserneubildung ist nachgewiesen.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird durch die Entnahme nicht berührt. Da das geförderte Wasser auch der Trinkwasserversorgung dient, unterliegt das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Die Dalke bildet südlich des Betriebsgeländes einen wasseraufnehmenden Vorfluter. Eine Mindestwasserführung ist gewährleistet.

Innerhalb des von einer Grundwasserabsenkung betroffenen Gebietes sind keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Innerhalb des bewertungsrelevanten Absenkungsgebietes liegen das geschützte Biotop GB-4016-057 sowie die geschützte Allee „GT-AL-0065“. Seitens der Antragstellerin bzw. durch angrenzende Firmen erfolgen in den umliegenden Grundwasserstandsstellen monatliche Wasserstandsmessungen. Diese sind zur Erfassung der hydraulischen Entwicklung des Brunnenumfeldes gut geeignet, so dass eventuelle signifikante Änderungen gegenüber der Vorbelastung schnell sichtbar

werden. Zur Abrundung der Daten wird die Errichtung weiterer Messstellen angeordnet.

Das Gebiet der Auswirkungsreichweite wird vorwiegend durch Industrie- und Gewerbeflächen sowie Siedlungsflächen geprägt. Auswirkungen auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind auszuschließen.

Insgesamt sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 29-30

33 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Anspruchseinschränkung gemäß § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Die Bezirksregierung Detmold stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück vom 13. Dezember 2019 in der Angelegenheit „Anspruchseinschränkung gem. § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG“ (Az.: 190803-00024W) an Frau Pavleen Kaur, geb. am 3. Juli 1992, gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) öffentlich zu.

Die letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin lautet:

Pleyer Straße 20
52146 Würselen

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, in Raum A 104 während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 052 31/71-20 14) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden.

Detmold, den 14. Januar 2020

Die Bezirksregierung Detmold

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 30

34 **Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Januar 2020
54.01.08.58-009

Die Stadt Spenge, Wirtschaftsbetrieb Spenge, Lange Straße 52-56, 32139 Spenge, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen (voraussichtlich 20. KW 2020 bis 08. KW 2021) auf den Grundstücken

Stadt: Spenge
Gemarkung: Spenge
Flur: 8
Flurstücke: 44, 53, 72, 81
Flur: 16
Flurstücke: 382, 390, 407

Grundwasser in einer Menge von bis zu 79,54 m³/h und 13362 m³/w, insgesamt etwa 171 500 m³ zu entnehmen. Die Entnahme dient einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Zuge des Neubaus eines Retentionsbodenfilterbeckens im Bereich der Schäferwiese am Martinsweg einschließlich weiterer dazugehöriger Baumaßnahmen. Die Absenkung des Grundwasserspiegels auf jeweils 0,5 m unter Aushubsohle ergibt sich aus einer Berechnung auf der Grundlage des höchsten Grundwasserspiegels. Bei einem niedrigeren Grundwasserspiegel wird diese Entnahmemenge nicht erreicht. Das geförderte Wasser wird über fliegende Leitungen in den Besebach bzw. in den Spenger Mühlenbach eingeleitet.

Das Vorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die temporäre Entnahme hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot, der Grundwasserkörper ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Auf den chemischen Zustand hat die Grundwasserentnahme keine Auswirkungen. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine geringe lokale Absenkung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme bzw. auf weitere Schutzgüter sind durch die Kürze der Zeit ebenfalls nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 30

35 **Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Januar 2020
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0054/19/1.1

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH beantragt gem. § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Schildescher Straße 16 in 33611 Bielefeld (Gemarkung Bielefeld, Flur 78, Flurstück 967). Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Hybridanlage in den bestehenden Räumen des Heizkraftwerkes. Die Hybridanlage wird im wesentlichen aus einer Batteriespeicher-

anlage mit drei Wechselrichtern, aus zwölf Elektro-Heizern für Fernwärmewasser, aus drei Gießharz-Transformatoren und zwei Steuerungssystemen, dem sogenannten Batterie-Managementsystem (BMS) und einem übergeordneten Energiemanagementsystem (EMS) bestehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung für das eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte der „Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV“ und der TA Luft 2002 werden sicher eingehalten und die Abgase des Heizkraftwerkes einschließlich der Hybridanlage über einen ausreichend hohen Schornstein abgeleitet. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 30-31

**36 Immissionsschutz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10
Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Januar 2020
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0002/19/1.6.2

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV und § 27 UVPG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 8 BImSchG für die von der A.V.E. Paderborner Abfallverwertung und Energie GmbH betriebenen Windenergieanlagen am Standort Alte Schanze in 33106 Paderborn.

Die Bezirksregierung Detmold hat der A.V.E. Paderborner Abfallverwertung und Energie GmbH mit Datum vom 26. November 2019 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 21. Dezember 2018, eingegangen bei der Bezirksregierung Detmold am 2. Januar 2019 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Ge-

nehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen Typ Enercon E 115 durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

Wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen Typ Enercon E115: Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf Vollast. Die Windenergieanlagen WEA 06 und WEA 07 dürfen auch zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr im Betriebsmodus BM0s, das heißt im Vollastbetrieb, mit einer Nennleistung von 3.000 kW betrieben werden.

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben wurden, behalten die Bestimmungen der Genehmigungsbescheide Az.: 400023-16-600 und 42479-15-600 vom 29. Dezember 2016 ihre Gültigkeit.“

Standort: 33154 Salzkotten

Gemarkung: Salzkotten

Flur: 2

Flurstücke: 37 und 200

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **28. Januar 2020** bis einschließlich **10. Februar 2020** bei der

Bezirksregierung Detmold,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 306,
Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
aus.

Weiterhin liegt Bescheid und seine Begründung in der Zeit vom **28. Januar 2020** bis einschließlich **10. Februar 2020** bei dem

Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn
im technischen Rathaus, Pontanusstraße 55
33102 Paderborn,
Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 109
Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
aus.

Weiterhin liegt Bescheid und seine Begründung in der Zeit vom **28. Januar 2020** bis einschließlich **10. Februar 2020** bei der

Stadt Salzkotten, Nebenstelle,
Am Garrock 19, 33154 Salzkotten, Raum 1.21
Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich. Der Bescheid ist auch im zentralen UVP-Internetportal NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 31–32

37

**Abfallwirtschaft;
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung
nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Januar 2020
52.0036/18/8.8.1.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung
GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 3-7 und 31, 33334

Gütersloh (Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstück 191, 302) beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen. Die Anlage fällt somit unter die Ziffer 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist der Ziffer 8.5 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Antragsgegenstand ist die Verlegung und Erneuerung des Reaktionsbereiches. Der Behandlungsbereich wird in die bestehende Halle auf dem Grundstück verlegt. Die technische Ausrüstung wird neu errichtet. Durch die Maßnahme werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, da weder die Menge erhöht noch die Behandlungsart geändert wird. Der Sicherheitsbericht wurde ergänzt und geprüft, so dass ein von den in diesem Genehmigungsantrag beantragten Änderungen ausgehender Störfall im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 32

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

38 Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf; hier: Bekanntmachung der Feststellung des Jahres- abschlusses 2018 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 11. Dezember 2019 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 5 102 670,88 € für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 anerkannt und festgestellt.

Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben.

Dem Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die gpaNRW ist gemäß § 106 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23. September 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für

das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnah-

men (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche

Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 6. Januar 2020
gpaNRW

Im Auftrag
Matthias Mittel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 15, eingesehen werden.

Versmold, den 15. Januar 2020

Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

**39 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter;
hier: Sitzung 16/V**

Tagesordnung
für die Sitzung 16/V des Lenkungskreises Nahverkehrsplan
am 27. Januar 2020 um 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle
des nph, Bahnhofstraße 27 in Paderborn

Nichtöffentliche Sitzung

- 1.) Besetzung der Geschäftsführer-Position im nph
- 2.) Verschiedenes

Paderborn, den 21. Januar 2020

Matthias Goeken
Vorsitzender
Lenkungskreis Nahverkehrsplan

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 35

40 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 729 719, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. Januar 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 35

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298